

Allgemeine Leistungsbedingungen der Nehlsen Consulting GmbH & Co. KG

1. Diese Bedingungen sind Bestandteil unserer sämtlichen Angebote und Verträge über Leistungen zur Entsorgung von Abfällen zur Beseitigung oder zur Verwertung, und zwar auch in laufenden oder künftigen Geschäftsbedingungen. Abweichende Vereinbarungen, insbesondere widersprechende Geschäftsbedingungen unserer Kunden, sowie Nebenabreden bedürfen, um Vertragsbestandteil zu werden, unserer ausdrücklichen schriftlichen Einwilligung.

2. Unsere Kostenvoranschläge sind stets freibleibend. Verträge mit uns kommen erst zustande, wenn wir uns zugegangene Anträge schriftlich angenommen oder die von unseren Kunden bestellten Leistungen erbracht haben. Dies gilt für Anträge des Kunden, die auf die Ergänzung oder die Änderung von Verträgen gerichtet sind, entsprechend. Alle an uns zu entrichtenden Vergütungen verstehen sich netto in Euro zuzüglich Umsatzsteuer in ihrer jeweiligen gesetzlichen Höhe. Mangels abweichender Vereinbarungen bezieht sich die Vergütung nur auf unsere Leistungen, sie umfassen also nicht etwaige bare Auslagen, Gebühren für behördliche Genehmigungen oder Kosten für Leistungen Dritter. Diese Kosten werden den Kunden gesondert in Rechnung gestellt. Mangels einer ausdrücklichen Entgeltfestlegung richtet sich die Vergütung nach Maßgabe unserer jeweils aktuellen Preisliste. Vereinbarte Leistungsrhythmen sind bindend, Leerfahrten sind kostenpflichtig.

3. Aufstellen und Verfüllen der Systeme

Im Bedarfsfall stellen wir dem Kunden geeignete Systeme (z. B. Behälter, Fahrzeuge etc.) zur Sammlung der Abfälle zur Verfügung. Diese Systeme bleiben unser Eigentum und werden gegen Berechnung der umseitigen Grundgebühr zur Verfügung gestellt. Der Kunde hat für die Aufstellung und den Betrieb der Systeme einen geeigneten Ort mit hinreichend befestigter Zufahrt zur Verfügung zu stellen. Der Containerstellplatz und die dazugehörigen Zuwegungen sowie der Bodenbelag (Pflaster, Beton, etc.) muss für schwere LKW tauglich und der Untergrund entsprechend tragfähig sein. Es ist ausreichend Raum zum Rangieren vorzuhalten. Der Auftragnehmer übernimmt keine Haftung für Schäden, die an öffentlichen Wegen und/oder privaten Grundstücksflächen durch das weisungsgemäße Befahren solcher Wege bzw. Flächen im Rahmen der Auftragsabwicklung entstehen. Der Unterzeichnende übernimmt die Verpflichtung, den Auftragnehmer von Ansprüchen freizuhalten, die Dritte gegen den Auftragnehmer wegen vorgenannter Schäden geltend machen. Ihm obliegt es, insbesondere Behälter an dieser Stelle zu befüllen, pfleglich zu behandeln und zu sichern. Bedarf die Aufstellung des Behälters einer Sondernutzungserlaubnis, so beschafft diese der Kunde, der auch für die Einhaltung der Verkehrssicherungspflicht verantwortlich ist. Der Kunde haftet für Schäden am Systemteil oder bei Verlust desselben. Erforderliche Umladungen gehen zulasten des Kunden. Unsere Empfehlungen zur Wartungspflege und zum Gebrauch sind zu befolgen. Ferner ist der Kunde verpflichtet, auf seine Kosten die gelieferten Systeme zum Zeitwert gegen Feuer, Diebstahl und Verlust zu versichern. Wir sind jederzeit berechtigt, das jeweilige System gegen andere auszutauschen. Im Falle der Beendigung eines Vertrages sind wir berechtigt, das System unverzüglich abzuholen. Bei Restinhalten sind wir berechtigt, auf Kosten des Kunden das System zu reinigen. Bei Beschädigungen des Eigentums Dritter (Gehwege, Fahrbahnen etc.) hat der Kunde die Unfallstelle sofort zu sichern und die zuständige Behörde zu unterrichten. Die Verfüllung und die abfuhrbereite Aufstellung der Systeme ist Sache des Kunden. Er hat die jeweiligen Befüllungsvorschriften zu beachten (zulässige Höchstbelastung, Befüllhöhe etc.).

4. Voraussetzungen der Leistungspflicht

Die Übernahme der Abfälle durch uns setzt eine wirksame Annahmeerklärung für diese Stoffe voraus. Unsere Pflicht zur Übernahme von Abfällen ruht, solange die Beseitigung oder Verwertung aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, nicht wie vorgesehen erfolgen kann. Während dieser Zeit sind wir berechtigt, die Abfälle auf eigene Rechnung ordnungsgemäß durch Dritte beseitigen oder verwerten zu lassen. Wir sind berechtigt, die uns obliegenden Leistungen durch zuverlässige Dritte zu bewirken. Der Anspruch auf Entsorgungsleistungen ist nichtübertragbar.

5. Abfallrechtliche Verantwortung des Kunden

Mit der tatsächlichen Übernahme der Abfälle durch uns gehen Gefahr und Haftung auf uns über, soweit die Ist-Beschaffenheit der Abfälle den vertraglichen Vereinbarungen bzw. den Angaben in der verantwortlichen Erklärung des Kunden entspricht. Die von uns übernommenen Vertragspflichten entbinden den Kunden nicht von seiner rechtlichen Verantwortung für die Beschaffenheit der zu entsorgenden Abfälle. Der Kunde ist für die richtige Deklaration sowie die ordnungsgemäße Verpackung, insbesondere bei gefährlichen Abfällen sowie Gefahrgütern, der anfallenden Abfälle allein verantwortlich. Dies gilt auch im Fall unserer Bevollmächtigung zur Vertretung gegenüber Behörden, Beliehenen und sonstigen Dritten. Soweit wir den Kunden bei der Erstellung der verantwortlichen Erklärung beraten, handelt es sich um eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung, die den Kunden nicht von seiner Verantwortung freistellt. Wir sind berechtigt, die Annahme von Abfällen zu verweigern, die in ihrer Beschaffenheit vom Inhalt der vertraglichen Vereinbarung oder der verantwortlichen Erklärung abweichen, oder solche Stoffe einer ordnungsgemäßen Beseitigung oder Verwertung zuzuführen und dem Kunden etwaige Mehrkosten zu berechnen. Der Kunde bleibt bis zur Einbringung in die Beseitigungs- oder Verwertungsanlage Eigentümer der Abfälle. Bei der Übernahme von Abfällen zur Verwertung geht das Eigentum mit der Einbringung in die Verwertungsanlage auf uns über.

6. Abrechnung und Zahlung

Falls nicht etwas Abweichendes vereinbart ist, berechnen wir die übernommenen Abfälle nach den bei der Abholung/Verwertung festgestellten Mengen, Gewichten und Stoffzusammensetzungen. Verpackungen, Paletten, Gebinde, Behälter etc. werden mitverwogen; die Preise ihrer Verwertung/Beseitigung bestimmen sich nach dem Inhaltsmaterial. Bei eingewogenen Minderungen wird gemäß Eichgesetz eine pauschale

Abrechnung der jeweiligen Menge vorgenommen. Die Mindermenge definiert sich nach der jeweiligen Mindestlast der Waage.

Wir sind berechtigt, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, Rechnungen, Wiegescheine und sonstige Belege dem Kunden auf elektronischem Weg zu übermitteln. Sofern der Kunde eine Abrechnung in Papierform verlangt, sind wir berechtigt, die dadurch entstehenden Mehrkosten in Höhe von € 5,00 je Abrechnung in Rechnung zu stellen. Erfolgt unsere Abrechnung auf der Grundlage eines Leistungsscheins, so gilt dessen Inhalt auch ohne Unterschrift des Kunden als akzeptiert, wenn der Kunde dem Inhalt des Leistungsscheins nicht innerhalb von fünf Werktagen ab Zugang des Leistungsscheins in Textform widerspricht. Im Zahlungsverzug ist der Kunde verpflichtet, für jede weitere Mahnung pauschal € 3,00 Aufwandsersatz zu leisten, der Nachweis eines geringeren Schadens ist dem Kunden gestattet. Die Geltendmachung weiteren Schadens bleibt vorbehalten. Die gestellten Rechnungen sind sofort nach Erhalt netto ohne Abzug von Skonto zur Zahlung fällig.

7. Abtretung/Aufrechnung/Zurückbehaltung

Unser Kunde ist nicht berechtigt, Ansprüche gegen uns, ohne unsere schriftliche Einwilligung auf Dritte zu übertragen. Die Aufrechnung mit Gegenforderungen des Kunden ist nur insoweit zulässig, als diese Gegenforderungen von uns nicht bestritten und fällig oder rechtskräftig festgestellt sind. Unser Kunde ist nicht berechtigt, uns gegenüber Zurückbehaltungsrechte wegen etwaiger Gegenansprüche geltend zu machen, es sei denn, der Kunde macht geltend, wir hätten Pflichten verletzt, die auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruhen, dem unser Zahlungsanspruch entstammt.

8. Vergütungsanpassung

Bei Dauerschuldverhältnissen sind wir berechtigt, unsere Vergütung entsprechend den eingetretenen Kostenänderungen, insbesondere der Lohn-, Treibstoff-, Fahrzeug-, Wartungs- und Entsorgungskosten, zu erhöhen oder herabzusetzen. Beträgt die Erhöhung mehr als 5 % der vertraglich vereinbarten Vergütung, kann sich der Kunde vom Vertrag mit Wirkung ab dem nächstfolgenden 1. des Kalendermonats lösen (durch Kündigung oder Rücktritt). Sollte eine notwendig werdende Erhöhung der Vergütung 5 % nicht überschreiten, ist der Kunde nicht berechtigt, sich wegen der Erhöhung vom Vertrag zu lösen. Die Änderung der Vergütung ist schriftlich gegenüber dem Kunden unter Darstellung der Kostenänderung und der Berechnung der neuen Vergütung geltend zu machen. Der Kunde kann diesem Anpassungsverlangen binnen zwei Wochen nach Zugang widersprechen. Sollte dieser fristgerechte Widerspruch unterbleiben, gelten die neuen Vergütungen mit Wirkung ab dem 1. des Kalendermonats, der auf den Ablauf der Widerspruchsfrist folgt, als vereinbart. Im Falle eines rechtswirksamen Widerspruchs sind wir berechtigt, den Vertrag innerhalb einer Frist von drei Monaten, beginnend mit dem Zugang des Widerspruchsschreibens, mit einer Frist von einem Monat zu kündigen. Dem Kunden stehen in diesem Fall keine Schadensersatzansprüche wegen Beendigung des Vertrages gegen uns zu.

9. Vertragsdauer/Kündigung

Falls nicht einzelvertraglich etwas anderes vereinbart wurde, hat der Vertrag, der auf die regelmäßige Erbringung von Leistungen durch uns gerichtet ist, eine Laufzeit von zunächst zwei Jahren. Das Vertragsverhältnis verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn es nicht drei Monate vor Ablauf der zunächst vorgesehenen oder stillschweigend verlängerten Vertragsdauer schriftlich gekündigt wird. Im Fall des Annahmeverzuges des Kunden von über zwei Monaten oder einem wiederholten Zahlungsverzug sind wir berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen. Wir sind zur Kündigung aus wichtigem Grund insbesondere berechtigt, wenn wir wiederholt Abfälle zurückweisen mussten, die Entsorgung, Verwertung, Beseitigung nach Vertragsschluss durch Gesetz, Verordnung, behördlicher Auflage oder ähnliches unzulässig oder unzumutbar wird, der Kunde zahlungsunfähig wird oder über sein Vermögen das Insolvenzverfahren beantragt, eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgewiesen wird. Im Falle einer fristlosen Kündigung durch uns sind wir berechtigt, einen Schadensersatz in Höhe von 40 % des positiven Vertragsinteresses (Gesamtumsatz der Restlaufzeit) geltend zu machen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt vorbehalten. Der Kunde bleibt berechtigt, einen geringeren Schaden nachzuweisen.

10. Marketing/PR

Mit Beauftragung erhält Nehlsen sowie die Nehlsen Gruppe die Berechtigung, eine Neukunden-Meldung auf www.nehlsen.com sowie den Kommunikationskanälen der Nehlsen Gruppe zu veröffentlichen, die Ihr Logo und eine Unternehmens-Kurzdarstellung umfasst. Zusätzlich darf Nehlsen als Auftragnehmer eine kurze Projektbeschreibung veröffentlichen, in der die eingesetzten Software-Produkte/Dienstleistungen bzw. Lösungen sowie die Projektziele genannt werden, inklusive ihres Logos und einer Unternehmens-Kurzdarstellung. Darüber hinaus erteilt uns der Auftraggeber die Berechtigung, die zuvor genannten Einzelthemen auch in einer Unternehmensdarstellung für externe Zwecke zu verwenden.

11. SURE-EU-System zur Erfüllung der Richtlinie (EU) 2018/2001 – Biomasse Nachhaltigkeitsverordnung

Als Kunde, Lieferanten oder Erzeuger erklären Sie, dass die von Ihnen gelieferten Materialien im Rahmen der vertraglichen Grundlage mit Nehlsen und/oder einer ihrer Gesellschaften geliefert wurden. Die durchschnittlich als nachhaltig deklarierten Abfälle und Reststoffen der letzten 12 Monate werden dabei berücksichtigt und sind in der Massenbilanz der Nehlsen AG und/oder einer ihrer Gesellschaften dokumentiert.

Sie erklären darüber hinaus: 1. Bei dem gelieferten Material handelt es sich ausschließlich um Abfall bzw. Reststoff. 2. Der Abfall bzw. Reststoff stammt nicht von landwirtschaftlichen Flächen und somit nicht unmittelbar aus der Erzeugung von landwirtschaftlicher Biomasse gemäß der Richtlinie (EU) 2018/2001 Artikel 29 (2) (z.B. Ernterückstände). Das gelieferte Material ist kein Reststoff aus der Verarbeitung von Biomasse aus der Land-, Forst- und Fischwirtschaft oder aus Aquakulturen (z.B. Gülle). 3. Der Abfall bzw. Reststoff ist durch mindestens einen oder mehrere der folgenden Prozesse entstanden: Abbruch, Sanierung, Bearbeitung von Holz, Entledigung von Verpackungen, erzeugen, sammeln, schreddern, sortieren, aufbereiten, Kompostierung, Produktionsabfälle bzw. überlagerte/verdorbene

Lebensmittel, Behandlung von Abwasser (Fettabscheider), Zubereitung von Speisen 4. Bei den Lieferungen handelt es sich um folgenden Abfall bzw. Reststoff:

- a.) Holzabfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen
- b.) Nicht kompostierbare Fraktionen- Siebüberlauf
- c.) Lebensmittel für den Verzehr oder Verarbeitung ungeeignet
- d.) Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung (Fettabscheider)
- e.) biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle
- f.) _gebrauchtes Koch- und Frittieröl

Die genaue Deklaration hat in den auftragsbezogenen Dokumenten zu erfolgen und ist bindend. Bei tierischen Nebenprodukten muss die jeweilige Kategorie gemäß Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 bzw. 1069/2009 angegeben werden.

5. Die Vorschriften für die Kennzeichnung und den Transport inkl. der Handelspapiere werden erfüllt. Liegen Veterinärbescheinigungen vor, werden diese mit den Handelspapieren geführt. 6. Der jeweilige Abfall bzw. Reststoff stammt ausschließlich von dem als Vertragspartner genannten Entstehungsbetrieb und wurde nicht mit anderer Biomasse vermischt. Der Entstehungsbetrieb nimmt keine Abfälle und Reststoffe von einem anderen Entstehungsbetrieb zum Zwecke der Vermischung von Biomasse auf.

12. Haftung

Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Kunde Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Soweit uns keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, falls wir schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzen; in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz. Der Auftragnehmer übernimmt keine Haftung für Schäden, die an öffentlichen Wegen und/oder privaten Grundstücken durch das weisungsgemäße Befahren solcher Wege, bzw. Flächen im Rahmen der Auftragsabwicklung. Der Auftraggeber übernimmt die Verpflichtung dem Auftragnehmer von Ansprüchen freizuhalten, die Dritte und/oder der Auftraggeber gegenüber dem Auftragnehmer geltend machen.

13. Gerichtsstand/anwendbares Recht

Im kaufmännischen Rechtsverkehr ist ausschließlicher Gerichtsstand das für unseren Sitz zuständige Gericht. Wir sind jedoch berechtigt, den Kunden an seinem Sitz zu verklagen. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980.

14. Teilnichtigkeit

Sind oder werden einzelne Bestimmungen eines Vertrages über Leistungen, dessen Bestandteil diese Bedingungen sind, nichtig oder unwirksam, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen jenes Vertrages nicht berührt.